

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPŖS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
IRŖPAI KŖZŖSŠEGEK BĪRŖSĀGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPŖLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SŮDNY DVOR EURŖPSKÝCH SPOLOÈENSTIEV
SODIŠÈE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISŖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 56/06

11. Juli 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-432/04

Kommission der Europaischen Gemeinschaften / dith Cresson

**DER GERICHTSHOF STELLT FEST, DASS FRAU CRESSON IHRE PFLICHTEN
ALS MITGLIED DER EUROPAISCHEN KOMMISSION VERLETZT HAT**

*Angesichts der Umstande des konkreten Falles sieht der Gerichtshof die Feststellung der
Pflichtverletzung fur sich genommen als angemessene Sanktion an.*

Frau Cresson gehorte der Kommission vom 24. Januar 1995 bis 8. September 1999 an; an diesem Tag schied die Kommission aus dem Amt, nachdem sie am 16. Marz 1999 geschlossen zuruckgetreten war. Das Ressort von Frau Cresson umfasste die Bereiche Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend und die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS).

Als Frau Cresson ihr Amt ubernahm, uerte sie den Wunsch, die Dienste von Herrn Berthelot, einem als Zahnmediziner tatigen engen Bekannten, als „personlicher Berater“ in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund seines Alters von 66 Jahren konnte Herr Berthelot nicht in das Kabinett eines Kommissionsmitglieds aufgenommen werden; darauf wurde Frau Cresson hingewiesen. Auerdem waren zum Zeitpunkt des Amtsantritts von Frau Cresson in ihrem Kabinett bereits alle Stellen fur personliche Berater besetzt. Frau Cresson wandte sich an die Dienststellen der Verwaltung mit der Bitte um Prufung, unter welchen Bedingungen eine Einstellung des Betroffenen moglich ware. Herr Berthelot wurde daraufhin von September 1995 bis Ende Februar 1997 als Gastwissenschaftler eingestellt. Obwohl die Einstellung als Gastwissenschaftler impliziert, dass der Betroffene seine Aufgaben im Wesentlichen entweder bei der GFS oder in den mit Forschungstatigkeiten befassten Dienststellen wahrnimmt, war Herr Berthelot ausschlielich als personlicher Berater von Frau Cresson tatig.

Nach Ablauf seines Vertrages am 1. Marz 1997 wurde Herrn Berthelot ein weiterer Vertrag als Gastwissenschaftler angeboten, der eine Laufzeit von einem Jahr bis Ende Februar 1998

hatte. Dadurch verlängerte sich die Gesamtdauer seiner Anstellung als Gastwissenschaftler auf zweieinhalb Jahre, obwohl die einschlägige Regelung eine Höchstdauer der Beschäftigung von 24 Monaten vorsieht. Am 31. Dezember 1997 bat Herr Berthelot aus medizinischen Gründen um eine Auflösung seines Vertrages zu diesem Zeitpunkt. Seiner Bitte wurde entsprochen.

Im Anschluss an eine Anzeige eines Mitglieds des Parlaments wurden im Jahr 1999 in Belgien strafrechtliche Ermittlungen in Bezug auf den Herrn Berthelot betreffenden Vorgang eingeleitet. Im Juni 2004 stellte die Chambre du conseil des Tribunal de première instance Brüssel das Strafverfahren ein, weil sie keinen Anlass für dessen Fortsetzung sah.

Parallel dazu richtete die Kommission im Januar 2003 an Frau Cresson eine Mitteilung der gegen sie wegen Verletzung ihrer Pflichten bei der Einstellung von Herrn Berthelot erhobenen Vorwürfe. Nach Anhörung von Frau Cresson rief die Kommission am 19. Juli 2004 auf der Grundlage von Artikel 213 EG¹ den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften an.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass nach Artikel 213 Absatz 2 EG die Mitglieder der Kommission „die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten“ erfüllen müssen. Da es keine Einschränkung dieses Begriffes gibt, ist er dahin zu verstehen, dass er neben den in diesem Artikel ausdrücklich erwähnten Pflichten zur Ehrenhaftigkeit und Zurückhaltung sämtliche Pflichten umfasst, die sich aus dem Amt als Kommissionsmitglied ergeben; dazu gehört die Pflicht, in voller Unabhängigkeit und zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften zu handeln sowie die strengsten Vorgaben für das Verhalten zu erfüllen. Die Mitglieder der Kommission müssen somit jederzeit dem allgemeinen Wohl der Gemeinschaften Vorrang nicht nur vor nationalen Interessen, sondern auch vor persönlichen Interessen einräumen.

Auch wenn die Mitglieder der Kommission darauf achten müssen, sich in untadeliger Weise zu verhalten, muss eine Pflichtverletzung im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 EG gleichwohl einen gewissen Schweregrad aufweisen.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass Frau Cresson bei der Einstellung und in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen von Herrn Berthelot die sich aus ihrem Amt als Mitglied der Kommission ergebenden Pflichten verletzt hat. Er kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass die Anstellung von Herrn Berthelot eine Umgehung der Vorschriften über die Einstellung von Kabinettsmitgliedern und von Gastwissenschaftlern darstellt.

Angesichts der persönlichen Verwicklung von Frau Cresson in diese Einstellung, die auf ihr ausdrückliches Verlangen erfolgte, nachdem ihr mitgeteilt worden war, dass Herr Berthelot nicht in ihr Kabinett aufgenommen werden konnte, ist sie für die Einstellung und die damit verbundene Umgehung von Vorschriften verantwortlich zu machen.

Frau Cresson hat somit eine Pflichtverletzung von gewissem Schweregrad begangen, als sie die Einstellung von Herrn Berthelot, einem engen Bekannten, als Gastwissenschaftler bewirkte, der die entsprechenden Tätigkeiten nicht ausübte,

¹ Artikel 213 Absatz 2 EG legt die Pflichten und Aufgaben der Kommissionsmitglieder fest. Artikel 213 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG bestimmt, dass der Rat oder die Kommission den Gerichtshof anrufen kann, damit dieser den Betroffenen je nach Lage des Falles seines Amtes enthebt oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere Vergünstigungen aberkennt. Der Gerichtshof entscheidet erstmals einen Rechtsstreit auf der Grundlage dieser Bestimmung.

sondern Aufgaben als persönlicher Berater in ihrem Kabinett übernahm, obwohl dieses bereits voll besetzt war und Herr Berthelot überdies die für die Wahrnehmung solcher Aufgaben geltende Altersgrenze überschritten hatte.

Die Kommission hatte ferner geltend gemacht, dass Frau Cresson die sich aus ihrem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten verletzt habe, indem sie einem anderen persönlichen Bekannten, Herrn Riedinger, einem Wirtschaftsanwalt, Arbeitsverträge angeboten habe; der Gerichtshof vertritt jedoch die Ansicht, dass die ihm zur Kenntnis gelangten Anhaltspunkte einen solchen Schluss nicht zulassen.

Überdies entscheidet der Gerichtshof, dass alle von Frau Cresson vorgebrachten Verteidigungsmittel, die sich auf Verfahrensfragen und auf die Beachtung verschiedener Rechte, insbesondere der Verteidigungsrechte, beziehen, zurückzuweisen sind. Speziell zur Behauptung von Frau Cresson, dass bei Identität des Sachverhalts, um den es im Rahmen des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens gehe, die Schlussfolgerungen des Strafgerichts für die Disziplinarbehörden bindend seien, stellt der Gerichtshof fest, dass er nicht an die rechtliche Würdigung des Sachverhalts im Rahmen des Strafverfahrens gebunden ist und nach freiem Ermessen zu prüfen hat, ob der im Rahmen eines auf Artikel 213 Absatz 2 EG gestützten Verfahrens gerügte Sachverhalt eine Verletzung der sich aus dem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten darstellt. Folglich kann der Beschluss der Chambre du conseil des Tribunal de première instance Brüssel, mit dem das Fehlen von Anklagepunkten gegen Frau Cresson festgestellt wurde, den Gerichtshof nicht binden.

Schließlich erfordert die Verletzung der sich aus dem Amt als Kommissionsmitglied ergebenden Pflichten zwar grundsätzlich die Verhängung einer Sanktion, doch der Gerichtshof sieht angesichts der Umstände des vorliegenden Falles die Feststellung der Pflichtverletzung für sich genommen als angemessene Sanktion an, so dass im Fall von Frau Cresson von der Verhängung einer Sanktion in Form einer Aberkennung ihrer Ruhegehaltsansprüche oder anderer an deren Stelle gewährter Vergünstigungen abzusehen ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, FR, DE, EN, ES, EL, HU, IT, NL, PL, PT, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-432/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*